

25. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 14.12.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 17.11.2020 mit 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 25. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften wird wie folgt geändert:

Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt in Bezirken bzw. Ortschaften

bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner 124,20 €
von 501 bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 140,30 €
von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen und Einwohner 159,00 €
von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen und Einwohner 176,40 €
von 2001 bis 3000 Einwohnerinnen und Einwohner 186,30 €
über 3000 Einwohnerinnen und Einwohner 203,70 €“

2. § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen hiervon sind die Ausschussvorsitzenden nachfolgender Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bau- und Feuerschutzausschuss
- Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
- Jugendhilfeausschuss
- Integrationsausschuss“

Artikel II

Die Änderung des § 3 Abs. 6 Satz 2 tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Im Übrigen tritt die 25. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

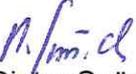
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 25. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 14.12.2020


Dieter Spürck
Bürgermeister